

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Breite der Anzeigen
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Btg.
Vellamezeile 50 Btg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hosenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 289

Diez, Samstag den 11. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. M. 3231/10. 15 R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überreichen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt,

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Wärmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.†).
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen. —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Meinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Wärmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.†);
2. Einsätze für Kucheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Meinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

*) In dieser Verordnung sind unter Meinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anricht'er
Anrührschüsseln
Aspiformen
Aspitränder
Anlaufformen aller Art
Ausstechformen

Back'ed'e
Backformen aller Art
Backlöfel
Backlängen
Backschaufeln
Bierglaskrüge

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Auerkenntnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Auerkenntnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Sammelstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebnahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Deisen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Bestehen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberschreitet das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30. v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersehen und werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierhähne, Selbstschalter, Badesen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Reussilber (Alsenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alsenid, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Frankfurt (Main), den 6. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

- für Weißkohl (Weißkraut) 2,50 Mark,
- für Rotkohl (Blaukohl) 4,50 Mark,
- für Wirsingkohl (Savoyerkohl) 4,50 Mark,
- für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 3,00 Mark,
- für Kohlräben (Stedräben, Wruken) 2,50 Mark,
- für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) 5,00 Mark,
- für Zwiebeln 6,00 Mark,
- für Sauerkraut (Sauerkohl) 12,00 Mark.

II.

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

- für Weißkohl (Weißkraut) 0,05 Mark,
- für Rotkohl (Blaukohl) 0,07 Mark,
- für Wirsingkohl (Savoyerkohl) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl) 0,06 Mark,
- für Kohlräben (Stedräben, Wruken) 0,05 Mark,
- für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) 0,08 Mark,
- für Zwiebeln 0,15 Mark,
- für Sauerkraut (Sauerkohl) 0,16 Mark.

Bei einer Minderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres nicht für das Gebiet von Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 5. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel am Berliner Markte dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden (Grundpreise):

- bei Karpfen 105 Mark,
- bei Schleien 125 Mark,
- bei Hechten 110 Mark,
- bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogr. u. darüber 80 M.,
unter 1 Kilogramm 60 Mark,
- bei Plöken und Rotaugen von 0,5 Kilogr. u. darüber 60 M.,
unter 0,5 Kilogramm 50 Mark.

II.

Insofern für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

- bei Karpfen 1,30 Mark,
- bei Schleien 1,50 Mark,
- bei Hechten 1,25 Mark,
- bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogr. u. darüber 1,00 M.,
unter 1 Kilogramm 0,75 Mark,
- bei Plöken u. Rotaugen von 0,5 Kilogr. u. darüber 0,75 M.,
unter 0,5 Kilogramm 0,65 Mark.

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Minderung dieser Sätze ein.

III.

Die unter I und II festgesetzten Sätze ermäßigen sich bei Fischen in totem Zustand um 20 vom Hundert.

IV.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

B. B. 742.

Diez, den 2. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich habe auf Montag, den 13. d. Mts., nachmittags 2 1/2 Uhr, im Saale des Zivillazinos in Diez, Luisenstraße, eine Versammlung der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Unterlahnkreise anberaumt.

In der Versammlung wird Herr Geschäftsführer Balzer vom Frankfurter Ausschuss für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge sprechen.

Bei der Wichtigkeit der Sache ersuche ich Sie, an dieser Sitzung teilzunehmen oder, im Falle Ihrer Behinderung, einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

Der Kreisaußschuß
für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Unterlahnkreise.

Der Vorsitzende
Duderstadt.